



Brüssel, den 14. Juni 2018
(OR. en)

10137/18
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0252 (NLE)

ATO 36
CADREFIN 105

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juni 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 467 final ANNEXES

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 467 final ANNEXES.

Anl.: COM(2018) 467 final ANNEXES



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2018
COM(2018) 467 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung
kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung
der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates**

{SWD(2018) 343 final}

DE

DE

ANHANG I

1. Das allgemeine Hauptziel des Kosloduj-Programms besteht darin, Bulgarien bei der Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stilllegung der Blöcke 1-4 des Kernkraftwerks Kosloduj zu unterstützen. Mit dem Programm sollen insbesondere folgende sicherheitsrelevante Herausforderungen bewältigt werden:
 - (a) Rückbau und Dekontaminierung des Primärkühlkreislaufs und großer Komponenten der Reaktoren gemäß dem Stilllegungsplan; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der entsorgten Materialien sowie anhand des Fertigstellungswerts (Earned Value) gemessen;
 - (b) sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle bis zur Zwischen- oderendlagerung (je nach Abfallkategorie), einschließlich – soweit erforderlich – der Fertigstellung der entsprechenden Abfallentsorgungsinfrastruktur. Dieses Ziel muss im Einklang mit dem Stilllegungsplan erreicht werden; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle sowie anhand des Fertigstellungswerts gemessen;
 - (c) weitere Verringerung radiologischer Gefahren; die Erreichung dieses Ziels wird im Wege von Sicherheitsbewertungen der Tätigkeiten und der Anlage gemessen, wobei ermittelt wird, wie es zu potenziellen Expositionen kommen könnte, und die Wahrscheinlichkeit und Größenordnung potenzieller Expositionen abgeschätzt wird. Die Anlagen sollen nach dem Kosloduj-Programm bis 2030 aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen werden.
 2. Der Höchstsatz der EU-Kofinanzierung für die im Zeitraum 2021-2027 finanzierten Vorhaben und Tätigkeiten beträgt 50 %.
 3. Zusätzlich zum allgemeinen Hauptziel des Programms wird eine Steigerung des Unionsmehrwerts des Programms angestrebt, indem die (in dessen Rahmen gewonnenen) Erkenntnisse über den Stilllegungsprozess in allen Mitgliedstaaten verbreitet werden. In dem 2021 beginnenden Finanzierungszeitraum soll im Rahmen des Programms Folgendes erreicht werden:
 - 3.1. Aufbau von Beziehungen sowie eines Austauschs zwischen den Interessenträgern in der EU (z. B. Mitgliedstaaten, Sicherheitsbehörden, Versorgungsunternehmen und für Stilllegungen zuständige Betreiber);
 - 3.2. Dokumentation expliziten Wissens und dessen Bereitstellung im Wege eines multilateralen Wissenstransfers über Fragen der Governance in den Bereichen Stilllegung und Abfallentsorgung, bewährte Managementverfahren und technologische Herausforderungen mit dem Ziel, potenzielle Synergien in der EU zu entwickeln.
- Bei diesen Tätigkeiten kann der Unionsbeitrag bis zu 100 % betragen.
- Der Fortschritt wird anhand der Zahl der erstellten Wissensprodukte und ihrer Verbreitung gemessen.
4. Dieendlagerung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen fällt nicht unter das Programm, sondern ist von Bulgarien im Rahmen seines nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter

Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates zu regeln.

ANHANG II

1. Das allgemeine Hauptziel des Bohunice-Programms besteht darin, die Slowakei bei der Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stilllegung der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 zu unterstützen. Mit dem Programm sollen insbesondere folgende sicherheitsrelevante Herausforderungen bewältigt werden:
 - (a) Rückbau des Primärkühlkreislaufs und großer Komponenten der Reaktoren gemäß dem Stilllegungsplan; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der entsorgten Materialien sowie anhand des Fertigstellungswerts (Earned Value) gemessen;
 - (b) sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle bis zur Zwischen- oderendlagerung (je nach Abfallkategorie), einschließlich – soweit erforderlich – der Fertigstellung der entsprechenden Abfallentsorgungsinfrastruktur. Dieses Ziel muss im Einklang mit dem Stilllegungsplan erreicht werden; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle sowie anhand des Fertigstellungswerts gemessen;
 - (c) weitere Verringerung radiologischer Gefahren; die Erreichung dieses Ziels wird im Wege von Sicherheitsbewertungen der Tätigkeiten und der Anlage gemessen, wobei ermittelt wird, wie es zu potenziellen Expositionen kommen könnte, und die Wahrscheinlichkeit und Größenordnung potenzieller Expositionen abgeschätzt wird. Die Anlagen sollen nach dem Bohunice-Programm bis 2025 aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen werden.
 2. Der Höchstsatz der EU-Kofinanzierung für die im Zeitraum 2021-2027 finanzierten Vorhaben und Tätigkeiten beträgt 50 %.
 3. Zusätzlich zum allgemeinen Hauptziel des Programms wird eine Steigerung des Unionsmehrwerts des Programms angestrebt, indem die (in dessen Rahmen gewonnenen) Erkenntnisse über den Stilllegungsprozess in allen Mitgliedstaaten verbreitet werden. In dem 2021 beginnenden Finanzierungszeitraum soll im Rahmen des Programms Folgendes erreicht werden:
 - 3.1. Aufbau von Beziehungen sowie eines Austauschs zwischen den Interessenträgern in der EU (z. B. Mitgliedstaaten, Sicherheitsbehörden, Versorgungsunternehmen und für Stilllegungen zuständige Betreiber);
 - 3.2. Dokumentation expliziten Wissens und dessen Bereitstellung im Wege eines multilateralen Wissenstransfers über Fragen der Governance in den Bereichen Stilllegung und Abfallentsorgung, bewährte Managementverfahren und technologische Herausforderungen mit dem Ziel, potenzielle Synergien in der EU zu entwickeln.
- Bei diesen Tätigkeiten kann der Unionsbeitrag bis zu 100 % betragen.
- Der Fortschritt wird anhand der Zahl der erstellten Wissensprodukte und ihrer Verbreitung gemessen.
4. Dieendlagerung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen fällt nicht unter das Programm, sondern ist von der Slowakei im Rahmen seines nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter

Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates zu regeln.

ANHANG III

1. Das allgemeine Hauptziel des JRC-D&WM-Programms besteht darin, die kerntechnischen Anlagen der Kommission an den vier Standorten JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden stillzulegen und die abgebrannten Brennstoffe und radioaktiven Abfälle sicher zu entsorgen, bis die Zuständigkeiten auf die Gastländer übertragen werden. Mit den im Zeitraum 2021-2027 im Rahmen des Programms finanzierten Tätigkeiten soll Folgendes erreicht werden:
 - 1.1. Alle Standorte:
 - 1.1.1. Prüfung und Entwicklung von Möglichkeiten für eine vorzeitige Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung der Abfälle auf die Gastländer der Anlagen.
 - 1.2. Standort JRC-Ispra (vorbehaltlich der Erteilung der relevanten Genehmigungen durch die italienischen Sicherheitsbehörden):
 - 1.2.1. Rückholung, Behandlung und sichere Lagerung der Altabfälle bis zur Übertragung des Eigentums auf das Gastland;
 - 1.2.2. Rückholung, Behandlung und sichere Lagerung von kerntechnischem Material und abgebranntem Brennstoff bis zur Übertragung des Eigentums auf das Gastland;
 - 1.2.3. Stilllegung genehmigter kerntechnischer Anlagen;
 - 1.2.4. sichere Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden radioaktiven Abfälle und Materialien.
 - 1.3. Standort JRC-Karlsruhe:
 - 1.3.1. Stilllegung nicht mehr benötigter Ausrüstungen;
 - 1.3.2. sichere Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden radioaktiven Abfälle und Materialien;
 - 1.3.3. Verringerung des Bestands an nicht mehr benötigtem kerntechnischem Material und abgebranntem Brennstoff;
 - 1.3.4. Stilllegung abgeschalteter Anlagen;
 - 1.3.5. Vorbereitung der Stilllegung von Gebäudeteilen.
 - 1.4. Standort JRC-Petten:
 - 1.4.1. sichere Entsorgung von Altabfällen und -materialien sowie der bei der Stilllegung anfallenden Abfälle und Materialien;
 - 1.4.2. Verringerung des Bestands an nicht mehr benötigtem kerntechnischem Material und abgebrannten Brennstoffen;
 - 1.4.3. Vorbereitung der Stilllegung des Hochflussreaktors.

1.5. Standort JRC-Geel:

- 1.5.1. Stilllegung nicht mehr benötigter Ausrüstungen;
- 1.5.2. sichere Entsorgung der bei der Stilllegung anfallenden radioaktiven Abfälle und Materialien.

Der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle, der Menge und Art des sicher gelagerten bzw. entsorgten kerntechnischen Materials und abgebrannten Brennstoffs sowie anhand der Menge und Art der entsorgten Materialien gemessen. Generell wird der Programmfortschritt auch anhand des Fertigstellungswerts (Earned Value) gemessen.

2. Zusätzlich zum allgemeinen Hauptziel des Programms wird eine Steigerung des Unionsmehrwerts des Programms angestrebt, indem die (in dessen Rahmen gewonnenen) Erkenntnisse über den Stilllegungsprozess in allen Mitgliedstaaten verbreitet werden. In dem 2021 beginnenden Finanzierungszeitraum soll im Rahmen des Programms Folgendes erreicht werden:

- 2.1. Aufbau von Beziehungen sowie eines Austauschs zwischen den Interessenträgern in der EU (z. B. Mitgliedstaaten, Sicherheitsbehörden, Versorgungsunternehmen und für Stilllegungen zuständige Betreiber);
- 2.2. Dokumentation expliziten Wissens und dessen Bereitstellung im Wege eines multilateralen Wissenstransfers über Fragen der Governance in den Bereichen Stilllegung und Abfallentsorgung, bewährte Managementverfahren und technologische Herausforderungen mit dem Ziel, potenzielle Synergien in der EU zu entwickeln.

Der Fortschritt wird anhand der Zahl der erstellten Wissensprodukte und ihrer Verbreitung gemessen.

3. Gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates umfasst das Programm auch dieendlagerung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen.

ANHANG IV

Indikatoren

- (1) Entsorgung radioaktiver Abfälle:
 - (a) Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle

- (2) Rückbau und Dekontaminierung:
 - (a) Menge und Art der entsorgten Materialien

- (3) Wissensverbreitung:
 - (a) Zahl und Verbreitung der erstellten Wissensprodukte.